



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.44 RRB 1930/1650**
Titel **Wasserrecht (Strandbad).**
Datum 25.07.1930
P. 617–618

[p. 617] Mit Schreiben vom 12. März 1930 ersucht der Verkehrsverein Pfäffikon um die Bewilligung, zur Errichtung eines Strandbades bei Pfäffikon öffentliches Seegebiet in Anspruch nehmen zu dürfen.

Mit Verfügung Nr. 1092 vom 6. Mai 1930 ist das Gesuch vom Statthalteramt Pfäffikon veröffentlicht worden. Nach Mitteilung desselben vom 10. Juni 1930 sind innert der angesetzten Frist keine Einsprachen eingelaufen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die zum Zwecke des Strandbades in Aussicht genommene Stelle liegt unmittelbar oberhalb der Einmündung des Irgenhauserbaches. Sie sei schon in früheren Jahren als Badeplatz benützt worden, insbesondere aber letzten Sommer. Es soll vor allem eine Verbesserung des Strandes durch Schaffung einer ausgeebneten Uferzone herbeigeführt werden, welche mit einem zweckmäßigen Bodenbelag zu versehen wäre. An beiden Enden der Anlage soll laut Plan zudem auch je eine kleine Landanlage den Abschluß bilden. Im Seegebiet befindet sich bereits ein eisernes Sprunggerüst, welches vom Eigentümer des Ufergrundstückes erbaut worden ist.

2. Anlage und Betrieb des Strandbades setzt in erster Linie die Einbeziehung eines Teils des öffentlichen Seegebietes voraus. Dieses Gebiet wird inskünftig über den bisherigen Gemeingebrauch benützt und es werden für dasselbe spezielle Vorschriften aufgestellt werden. Die der Sondernutzung unterliegende Seefläche soll längs der projektierten neuen Uferlinie zirka 45 m in den See hinausreichen. Da die Anlage öffentlichen Interessen dienen dürfte, kann in Aussicht genommen werden, dem Gesuchsteller zu dessen Zwecken ein Recht einzuräumen.

Einer weitem Bewilligung bedarf der Eingriff in das öffentliche Seegebiet zu Bauzwecken, sei es die Ausbehnung und Herrichtung des Seegrundes, die Anbringung des Sprunggerüstes u. s. w. oder die Erstellung der kleinen Landanlagen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Verkehrsverein Pfäffikon, in Pfäffikon, wird das Recht verliehen, gemäß nachstehend bezeichneten Plänen bei der Einmündung des Irgenhauser-Baches in den Pfäffikersee ein Strandbad zu erstellen und zu den zugehörigen Badezwecken die Seefläche zirka 110 m längs des Ufers in einer Breite von etwa 40 m in Anspruch zu nehmen (Wasserrecht Nr. 134, Bezirk Pfäffikon).

Maßgebende Pläne:

Übersichtsplan 1 : 25000 vom 12. März 1930, Plan Nr. 1. Situation 1 : 250 vom 12. März 1930, Plan Nr. 2.



Querprofil 1 : 500/100 vom 12. März 1930, Plan Nr. 3. Charakteristische Querprofile 1 : 200 vom 12. März 1930, Plan Nr. 4.

Für diese Verleihung gelten folgende Bedingungen:

1. Ohne neue Bewilligung dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen vorgenommen werden. Für die Wiederherstellung von wesentlichen Teilen der Anlage, die zerstört worden sind, hat die Beliehene jeweils die Pläne der Baudirektion zur Genehmigung vorzulegen.
 2. Ohne Bewilligung der Verleihungsbehörde darf das erteilte Recht nicht auf Dritte übertragen werden. Es bleibt vorbehalten, im Falle der Übertragung diese Bedingungen zu ergänzen, namentlich in fiskalischer Hinsicht.
 3. Dem jeweiligen Beliehenen steht gegenüber dem Staat kein Anspruch auf Ersatz von Schaden zu, der ihm infolge hoher oder tiefer Wasserstände oder durch Höherstauung oder Senkung des Wasserspiegels des Pfäffikersees je erwachsen könnte.
 4. Die Verleihung kann durch den Regierungsrat ohne Schadenersatz als erloschen erklärt werden,
 - a) wenn die Anlage in ihren Hauptbestandteilen untergegangen ist;
 - b) wenn das Strandbad längere Zeit nicht mehr betrieben wird.
 5. Bei Erlöschen der Verleihung kann der Regierungsrat verlangen, daß der jeweilige Beliehene den den öffentlichen Interessen entsprechenden Zustand herstelle und das Seegebiet räume.
 6. Werden die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt, oder zeigen sich in Zukunft irgendwelche Übelstände, so ist der Baudirektion das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Beliehenen die erforderlichen Sicherungen anzuordnen.
 7. Der jeweilige Beliehene haftet nach den Bestimmungen des Zivilrechtes für Schaden und Nachteil, der nachweisbar infolge dieser Anlage und ihres Betriebes am Eigentum anderer, an ihrer Gesundheit und am öffentlichen Grunde entsteht.
 8. Die Anlage steht unter Aufsicht des Staates. Die Beamten, welchen die Aufsicht über die Anlage von den zuständigen Behörden übertragen ist, haben jederzeit ungehinderten Zugang zu derselben (auch zu Wasser).
 9. Das zur Benützung überlassene Seegebiet unterliegt wie der offene See den Gesetzen und Verordnungen über die Fischerei, sowie den Normen über den Bezug von Wasser aus öffentlichen Gewässern.
 10. Im übrigen bleiben weitere Bestimmungen des Wasserbaugesetzes und dessen polizeiliche Vorschriften vorbehalten.
 11. Die Verleihung gemäß Dispositiv I erlischt, wenn dem Verkehrsverein Pfäffikon juristische Persönlichkeitsrechte nicht mehr zukommen, spätestens aber am 1. Januar 1980. Will die dannzumalige Inhaberin der Verleihung das Strandbad weiter betreiben, hat sie zwei Jahre vor Ablauf der Verleihung der Baudirektion ein Gesuch zu stellen.
- III. Die beiden im Seegebiet liegenden Ecken der zur Sondernutzung bewilligten Seefläche, welche öffentlicher Grund bleibt, sind durch Bojen zu kennzeichnen.



Der Beliehene hat die Vorschriften zur Benützung dieser Seefläche von der Baudirektion genehmigen zu lassen.

IV. Dem Verkehrsverein Pfäffikon wird in Anwendung der §§ 56 ff. des Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901 unter Vorbehalt allfälliger späterer Privateinsprachen, welche er selbst zu erledigen hätte, bewilligt, gemäß den in Dispositiv I oben aufgeführten Plänen im zur Sondernutzung (Dispositiv I) bewilligten Seegebiet folgende Bauten zu erstellen:

- a) Ausebnung und Herrichtung des Seeufers;
- b) eine kleine Anschüttung auf öffentlichem Seegebiet an beiden Enden des Strandbades;
- c) ein eisernes Sprunggerüst und einige Schwimmlöße im Seegebiet.

Für diese Bewilligung gelten allgemein und sinngemäß die Vorschriften und Bedingungen für Seebauten vom Jahre 1929 und folgende Bedingungen:

1. Die Baufrist (Vorschrift 12) endigt am 31. Dezember 1931, die Bewilligungsfrist (Bedingung 33) am 1. Januar 1980.
2. Das von den Bauten in Anspruch genommene Seegebiet bleibt öffentlicher Grund.
3. Sollten bei den Bauarbeiten Pfahlbauten angetroffen werden, sind diese zu schonen, und es ist der Baudirektion davon sofort Anzeige zu erstatten. Der Baudirektion bleibt vorbehalten, die nötigen Anordnungen zu deren Schutz und Erhaltung zu treffen.

V. Es bleibt der Baudirektion vorbehalten, eine jährliche Gebühr für die Sondernutzung der Seefläche (Dispositiv I) zu beziehen.

VI. Der Verkehrsverein Pfäffikon hat an die Staatskanzlei die Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie zu Handen der Baudirektion eine Untersuchungsgebühr von Fr. 10 und eine Staatsgebühr von Fr. 30 zu entrichten.

VII. Mitteilung an den Verkehrsverein Pfäffikon unter Beilage der Vorschriften und Bedingungen für Landanlagen und Seebauten in den zürcherischen Seen vom Jahre 1929, an den Gemeinderat Pfäffikon, an das Statthalteramt Pfäffikon und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.06.2017]